Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/24 90/16/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1991

Index

22/02 Zivilprozessordnung
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §16 Z1 litc;
ZPO §384;
ZPO §560;

Rechtssatz

In einem Antrag auf Beweissicherung nach dem § 384 bis§ 389 ZPO bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag kann kein Verfahren gem § 560 bis § 576 ZPO erblickt werden.

§ 16 Z 1 lit c GGG ist daher nicht anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160018.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at